

Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle

Vom 19. August 2009 (Stand 19. August 2009)

Die Finanzkommission,

gestützt auf § 3 Abs. 4 des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008¹⁾,

beschliesst das Pflichtenheft für den Begleitausschuss Finanzkontrolle (nachfolgend «Ausschuss»):

§ 1 Organisation

¹ Die Finanzkommission wählt ihre Ausschussmitglieder für eine ganze Amtsperiode.

² Der Ausschuss trifft sich in der Regel zu 2 ordentlichen Sitzungen pro Jahr sowie nach Bedarf.

³ Die Leitung der Finanzkontrolle nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

⁴ Die Sekretärin bzw. der Sekretär der Finanzkommission führt das Sekretariat des Ausschusses.

⁵ Das Protokoll wird den Mitgliedern der Finanzkommission zugestellt. Der Ausschuss kann das Protokoll ganz oder teilweise als vertraulich erklären.

⁶ Der Ausschuss kann Fortbildungen im Audit- und Governance-Bereich für seine Mitglieder organisieren.

⁷ Ansonsten konstituiert sich der Ausschuss selbst ([§ 3 Abs. 5](#) Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft (FKG)).

§ 2 Wahrung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

¹ Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle zu wahren.

§ 3 Externe Revision, Prüfprogramm, Geschäftsbericht und Leistungsaufträge

¹ Der Ausschuss bereitet die Beauftragung der externen Revisionsstelle und des externen Peer Reviewers für die Finanzkommission vor und sorgt für eine angemessene Rotation ([§ 10](#) FKG).

² Der Ausschuss nimmt die jährlichen Berichte der Revisionsstelle und die periodisch erstellten Berichte des Peer Reviewers zur Kenntnis.

1) GS 36.1117, SGS [311](#)

³ Der Ausschuss nimmt das Prüfprogramm und den Geschäftsbericht der Finanzkontrolle zur Kenntnis und kann der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

⁴ Der Ausschuss nimmt die ausgewerteten Leistungsaufträge der Finanzkontrolle zur Kenntnis.

§ 4 Informationsaustausch

¹ Der Ausschuss pflegt einen Informationsaustausch mit der Finanzkontrolle über die bestehenden Rahmenbedingungen und über aktuelle Entwicklungen der Revisionstätigkeit und der Finanzaufsicht.

§ 5 Anträge an die Finanzkommission

¹ Der Ausschuss kann der Finanzkommission Anträge unterbreiten.

§ 6 Informations- und Einsichtsrechte

¹ Soweit keine Datenschutz- und Amtsgeheimnisregeln verletzt werden, verfügt der Ausschuss über diejenigen Informations- und Einsichtsrechte, die er für die Ausübung seiner Aufgaben benötigt.

§ 7 Personelles

¹ Der Ausschuss bereitet den Wahlvorschlag der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Finanzkontrolle für die Finanzkommission vor und stellt bei der Erstwahl Antrag für deren bzw. dessen Entlohnung (§ 4 Abs. 2 FKG). Der Präsident des Ausschusses führt einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle.

² Der Ausschuss genehmigt die Personalgeschäfte, welche den stellvertretenden Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin der Finanzkontrolle betreffen (§ 5 Abs. 3 FKG).

³ Der Ausschuss einigt sich mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle über die Stellenbeschreibungen der Leitung der Finanzkontrolle.

⁴ Der Ausschuss behandelt Geschäfte, für die gemäss Personalgesetz, Personaldekret und Personalverordnung die vorgesetzte Stelle der Anstellungsbehörde zuständig ist.

§ 8 Finanzielles

¹ Der Ausschuss kann den Voranschlag und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle zuhanden des Landrates kommentieren und Anträge stellen (§ 8 Abs. 2 FKG).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkraft seit | Element | Wirkung | Publiziert mit |
|------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 19.08.2009 | 19.08.2009 | Erlass | Erstfassung | GS 2018.060 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkraft seit | Wirkung | Publiziert mit |
|---------|------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass | 19.08.2009 | 19.08.2009 | Erstfassung | GS 2018.060 |